

# Groß Strehliker Kreis-Blatt.

Groß Strehlitz, den 1. Februar 1928

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Reichsmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Reichspfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

**Inhalt:** Verordnung über die Regelung der gesetzlichen Miete S. 13. — Kreistagsbeschlüsse S. 13. — Vergütung der Leistungen für die bewaffnete Macht S. 15. — Aufstellung und Einreichung der Impulsen für 1928 S. 15. — Verkehrsarten für das Jahr 1928 S. 16. — Sammeln von Frostscheiteln S. 16. — Wahl des Jugendamtes S. 16. — Listen über die schulpflichtigen Kinder S. 16. — Personalien S. 16. — Betrieb des oberchleisischen Delfshofverzeichnis S. 16. — Biersteuerordnung der Stadtgemeinde Ujest S. 17.

## Verordnung

### über die Regelung der gesetzlichen Miete.

Auf Grund des § 22 des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 (Reichsgesetzbl. S. 273) sowie der §§ 2 und 8 des Gesetzes über den Geldwertausgleich bei bebauten Grundstücken vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I. S. 251) wird für alle Gemeinden, für die keine andere Regelung getroffen wird, mit Wirkung vom 1. April 1928 folgendes angeordnet:

Die Berechtigung des Vermieters zur Umlegung von Grundvermögenssteuerzuschlägen auf die Miete gemäß der Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt vom 25. Juni 1924 (Preuß. Gesetzblatt. S. 570) erstreckt sich nicht auf solche Grundvermögenssteuerzuschläge, die als Abgeltung für die im § 21 der Verordnung über die Mietensubvention in Preußen vom 17. April 1924 (Preuß. Gesetzblatt. S. 474) in Verbindung mit Nr. X zu 2, 3 und 6 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsmietengesetz vom 4. August 1923 (Preuß. Gesetzblatt. S. 382) bezeichneten Betriebskosten beschlössen und erhoben werden.

Berlin, den 4. Januar 1928.

Das Preussische Staatsministerium.

— W II 311. —

Die auf dem Kreistage am 5. Januar d. Js. gefaßten Beschlüsse mache ich gem. § 125 die Kreisordnung hiermit bekannt.

### Vorlage 1

betreffend die Wahl von Schiedsmännern und Schiedsmannstellvertretern wurde nach Benehmen und mit Zustimmung des Herrn Landgerichtspräsidenten abgelehnt.

### Vorlage 2.

Neuwahl der Vertrauensmänner zu den bei den Amtsgerichten Groß Strehlitz, Ujest, Leßnitz und Krappitz im Jahre 1928 zusammen tretenden Ausschüssen zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen.

Die Wahl wurde nach den Grundätzen der Verhältnismäßigkeit durchgeführt.

Hierauf gab der Vorigende das Wahlergebnis dem Kreistage bekannt. Nach derselben sind gewählt:

a) Für das Amtsgericht Groß Strehlitz.

1. Josef Binief, Straßenwärter in Suchau,

2. Heinrich Weikalla, Bauer in Raslinowitz,
3. Bittner, Hauptlehrer in Centawa,
4. Schenonek, Häusler in Klein Stanisch,
5. Josef Walloshof, Fleischermeister in Groß Strehlitz,
6. Josef Taiber, Arbeiter in Sandowitz,
7. Urban Piontek II, Landwirt in Kosmierka.

b) für das Amtsgericht Ujest.

1. Theodor Krimel, Landwirt in Ujest,
2. Ellguth, Schlosser in Ujest,
3. Lux, Hauptlehrer in Kaltwasser,
4. von Benzowski, Dienkchenher in Ujest,
5. Eduard Janda, Kaufmann in Salehse,
6. Peter Matuschek, Bauer in Klutichan,
7. Josef Willowsitz, Bauer in Salehse.

c) für das Amtsgericht in Leßnitz.

1. August Lorenz, Landwirt in Freidorf,
2. Franz Gakla, Arbeiter in Radlubitz,
3. Valentin Rudarzsch, Bauer in Radlubitz,
4. Eduard Giehl, Geschäftsführer in St. Annaberg,
5. August Kura, Arbeiter in Koswabze,
6. Igel, Hauptlehrer in Leßnitz,
7. Kenwich, Direktor in Koswabze.

d) für das Amtsgericht in Krappitz.

1. Knauerhase, Rektor in Gogolin,
2. Richard Kluge, Redereibesitzer in Ottmuth,
3. Tschisch, Amtsvorsteher in Gogolin,
4. Paul Gulla, Maurerpolier in Gogolin.

Die Wahlunterlagen bilden einen Bestandteil dieser Niederschrift.

### Vorlage 3.

**Aufhebung des Kreistagsbeschlusses vom 2. März 1921.**  
Der Kreistag beschloß mit 16 gegen 4 Stimmen bei 6 Stimment Enthaltungen, den Kreistagsbeschuß vom 2. März 1921 betr. die Befehung der Leiter — Geschäftsführer — Stelle im Kreiswohlfahrtsamt aufzuheben.

### Vorlage 4.

**Kreisfahung für die ländlichen Fortbildungsschulen.**  
Die Kreistagsabgeordneten Glomb, Woschek, Kludtka und Walloshof stellten den Antrag, dem § 7 Abs. 2 der Kreisfahung für die ländlichen Fortbildungsschulen des Kreises Groß Strehlitz folgende Fassung zu geben:

In den Lehrplan der Berufsschule wird mindestens eine Lehrstunde wöchentlich für Lebenskunde auf konfessioneller Grundlage als schulpflichtiges Lehrfach eingefügt, das vom zuständigen Ortspfarrer der katholischen

oder evangelischen Konfession erteilt wird. Der Ortspfarrer darf sich bei Erteilung dieses Unterrichtes durch einen anderen Geistlichen oder durch einen Lehrer vertreten lassen. Der Geistliche oder Lehrer gehört als ordentliches Mitglied dem Lehrkörper der Berufsschule an und steht in seinen Rechten und Pflichten den andern ordentlichen Mitgliedern des Lehrkörpers gleich.

Ferner den Antrag:

„Sollte der § 7 Abs. 2 der Kreisakzung nicht die Genehmigung der Regierung finden, so ist die ganze Kreisakzung hinfällig“.

Der Kreistag nahm diese Anträge mit 21 gegen 5 Stimmen an.

Ein Antrag des Kreistagsabgeordneten Wolff und Gen., in den § 7 Abs. 2 eine Bestimmung aufzunehmen, daß die Teilnahme an der Unterrichtsstunde für Lebenslöhne auf konfessioneller Grundlage eine freiwillige ist, fand damit keine Erledigung.

### Vorlage 5.

#### Kreisakzung für Schifferberufsschulen.

Der Kreistag beschloß einstimmig, die Beschlußfassung über die Kreisakzung für Schifferberufsschulen des Kreises Groß Strehlitz in Otmuth und Mallnie und die Kreisakzung über Schulbeiträge zur Schifferberufsschule des Kreises Groß Strehlitz in Otmuth und Mallnie zu vertragen.

### Vorlage 6.

#### Prüfung und Entlastung der Jahresrechnung der Kreiskommunalkasse für 1925.

Ueber den Revisionsbefund der Rechnung der Kreis-Kommunalkasse für das Rechnungsjahr 1925 erstattete namens der Revisionskommission der Bürgermeister Dr. Gollsch als Groß Strehlitz Bericht.

Außerdem referierte namens der Finanzkommission der Kreistagsabgeordnete Wallofshel an Hand der Haushaltspläne für die Rechnungsjahre 1924 und 1925 über die Ausgaben und Einnahmen in diesen Jahren. Der Vorsitzende gab die geforderten Aufklärungen.

Auf Antrag der Kommission beschloß der Kreistag einstimmig, dem Rechnungsleger Entlastung zu erteilen und die Rechnung

in Einnahme auf	1 750 227,45 RM
in Ausgabe auf	1 848 526,94 RM
und in der Mehrausgabe auf	98 299,45 RM

festzustellen.

### Vorlage 7.

#### Verkauf von Chausseeparzellen.

Der Kreistag beschloß einstimmig, dem vom Kreis-ausschuß vorgeschlagenen Verkauf der kreiseigenen Parzellen, die zum Strahengelände der Durchgangstraße Groß Strehlitz-Krapitz gehören, in Größe von 72 qm zum zum Preise von 0,50 RM pro qm an den Amts- und Gemeindevorsteher Klotz in Gogolin und die Eheleute Mroske ebenfalls zustimmen.

### Vorlage 8.

#### Bericht über die Finanzlage des Kreises.

Der Vorsitzende erstattete eingehend Bericht über die Finanzlage des Kreises und die voraussichtliche Ueberschreitung einzelner Etatsstellen im Haushaltsplan 1927, insbesondere beim Wohlfahrtsamt.

Der Kreistag nahm davon Kenntnis, daß wesentliche Ueberschreitungen beim Wohlfahrtsamt in Höhe von ca. 60 000 RM und geringfügige Ueberschreitungen bei andern Etatsstellen zu erwarten sind.

### Vorlage 9.

#### Erhöhung der Richtsätze für Unterstützungsempfänger.

Der Vorsitzende referierte zunächst über die Rechtslage. Er wies darauf hin, daß die Richtlinien für Unterstützungsempfänger durch den Kreisauschuß zu beschließen sind.

Desgleichen machte der Vorsitzende die Mitteilung, daß der Kreisauschuß für alle Hilfsbedürftigen, soweit sie nicht bereits eine Weihnachtsbeihilfe erhalten, eine Weihnachts-Winter-Beihilfe in Höhe von 50% des Monatsunterstützungssatzes bewilligt hat.

Der Abgeordnete Taibert erwähigte den Antrag Taibert und Gen. vom 17. 10. 1927 hinsichtlich Erhöhung der Unterstützungssätze auf 25 bzw. 20%. Desgleichen die beantragten Sätze für Weihnachtsgratifikationen für sämtliche Unterstützungsempfänger auf 15 bzw. 10 RM.

Nach eingehender Debatte beschloß der Kreistag, sämtliche Anträge abzulehnen und zwar:

- den Antrag Taibert und Gen. auf Erhöhung der Richtsätze für Unterstützungsempfänger mit 14 gegen 4 Stimmen bei 8 Stimmenthaltungen.
- den Antrag Taibert und Gen. auf Gewährung von Weihnachtsgratifikationen für sämtliche Unterstützungsempfänger mit 14 gegen 4 Stimmen und bei 8 Stimmenthaltungen.
- den Antrag der Abgeordneten Gorus und Gen. vom 14. 12. 1927 auf Bewilligung einer einmaligen außerordentlichen Unterstützung in Form von Weihnachtsbeihilfen an Erwerbslose mit 15 gegen 3 Stimmen und bei 8 Stimmenthaltungen.

Auf Antrag des Kreistagsabgeordneten Baranel nahm der Kreistag eine Entschließung an, den Kreis-ausschuß zu ersuchen, in allen Fällen von Unterstützungsbedürftigkeit sofort und wohlwollend zu helfen.

### Vorlage 10.

#### Aufassung des Vertrages mit der Provinzialbank Oberschlesien betr. die Kommunalkasse Groß Strehlitz.

Der Kreistag beschloß mit 18 gegen 4 Stimmen und bei 4 Stimmenthaltungen:

- den Kreisauschuß zu ermächtigen, den Vertrag mit der Provinzialbank Oberschlesien in Ratibor gegebenenfalls auf die längere Vertragsdauer von 5 Jahren abzuschließen und
- den von der Stadt Groß Strehlitz an den Kreis zu leistenden Betrag zur Schuldenfälligkeit im Grundstücksfonds zu verwenden.

### Vorlage 11.

#### Erwerb eines Grundstücks für das zu bauende Kreiskrankenhaus.

Auf Abänderungsantrag des Kreistagsabgeordneten Klafsch faßte der Kreistag einstimmig folgenden Beschluß: Der Kreisauschuß wird ermächtigt, das Projekt des Baues eines Kreiskrankenhauses zu fördern und die Finanzierung sicher zu stellen.

Daneben soll erstrebt werden, vom Grafen Schlieffen-Schl. Groß Strehlitz eine bindende Kaufofferte zu erhalten. Andere Geländeofferten sollen eingehend geprüft werden.

### Vorlage 12.

#### Errichtung eines Wiesenbauamtes in Groß Strehlitz.

Der Kreistag beschloß einstimmig, mit sofortiger Wirkung die Errichtung eines Kreiswiesenbauamtes und die Anstellung eines Wiesenbauamtes als Angestellter auf Privatdienstvertrag auf die Dauer von 3 Jahren mit einem Gehalt, das der bisherigen Gruppe 7 oder 8 des

Preußischen Beamtenbesoldungsgesetzes entspricht, zu genehmigen.

Gleichzeitig wurden die aus dem Etat 1927 entfallenden Mittel bewilligt.

#### Vorlage 13.

Der Vorliegende und der Kreisbauamt erstatteten eingehenden Bericht über den Stand des Chausseebaues und den weiteren Ausbau des Chausseeneetzes; desgl. über die Finanzierungsmöglichkeit.

Zu dem vorliegenden Antrage der Chausseekommission beantragten

1. der Kreistagsabgeordnete Woitalla  
den Straßenbau Boremba—Leschnitz,
2. der Kreistagsabgeordnete Muskalla  
den Straßenbau Olschowa—Kaltwasser,
3. der Kreistagsabgeordnete Klimel  
den Straßenbau Ujest—Alt-Ujest mit Weiterführung nach Kaltwasser,
4. der Kreistagsabgeordnete Gawlik  
den Straßenbau Kosmierka—Grodisto

an die erste Stelle der projektirten Neubauten zu setzen.

Der Kreistag beschloß alsdann mit 15 gegen 8 Stimmen und bei 3 Stimmenthaltung: vorbehaltslos die Anerkennung als Nothstandsarbeit die Erdarbeiten für die Kreisunfallstraßen in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Kosmierka—Grodisto,
- b) Ujest—Alt-Ujest,
- c) Mallne—Kreisgrenze,
- d) Olschowa—Kaltwasser.

Auf Antrag der Abgeordneten Malachla und Walloshel empfahl der Kreistag den in Betracht kommenden Gemeinden von Boremba nach Treddorf eine harte StraÙe im Wege des Gemeindegewebes mit Kreisbeiträge zu bauen.

Der Kreistag beschloß ferner einstimmig, diesen Gemeinden jede nur mögliche Kreisbeiträge zu gewähren.

#### Vorlage 14

##### betreffend die Eingemeindungsangelegenheit Leschnitz

wurde abgelehnt, da nach dem Gesetz über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechtes vom 27. 12. 1927 ein Gutachten des Kreistages in dieser Angelegenheit nicht mehr in Frage kommt.

Abgeordneter Wranitz übergab eine schriftliche Erklärung zu den Akten.

#### Vorlage 15.

Zu dem Dringlichkeitsantrag der Kreistagsabgeordneten Wranitz und Gen. betr. Wasserversorgung der Stadt Leschnitz faßte der Kreistag einstimmig folgende EntschlieÙung:

Der Kreistag bittet die Staatsregierung, für den Ausbau einer Wasserleitung für Leschnitz und Umgebung Mittel aus dem Ostfonds verfügbar zu machen. Die Wasserverhältnisse in Leschnitz und Umgegend verlangen gebieterisch eine Beseitigung der bestehenden gesundheitsgefährlichen Zustände. Die Stadt Leschnitz ist nicht in der Lage, aus eigenen Mitteln die Wasserleitung zu bauen.

Groß Strehlig, den 24. Januar 1928.

Der Landrat.

Im Bereich des Wehkreises III (einschl. Schlesien) beträgt der gemäß § 19 des Besoldungsgesetzes vom 30. 4. 1920 festzusetzende und auf Grund des Gesetzes über die Vergütung der Leistungen für die bewaffnete Macht als Vergütung für die Naturalverpflegung gültige Betrag für Januar bis Ende März 1928

	Brot allein		Verpflegung ohne Brot		Verpflegung mit Brot	
volle Tageskost	21	Apf.	106	Apf.	127	Apf.
Morgenkost	07	"	18	"	25	"
Mittagkost	07	"	53	"	60	"
Abendkost	07	"	35	"	42	"

Die im Kreisblatt Stück 2 für 1928 abgedruckte Bekanntmachung vom 9. 1. ds. Js. — L. I. 8882 — ist aufgehoben.

Groß Strehlig, den 19. Januar 1928.

L. II. 8822.

Der Landrat.

### Aufstellung und Einreichung der Impflisten für 1928.

Die Vordrucke zu den Impflisten sind an die Magistrate, Gemeinden und Ortsvorstände heute zur Abfertigung gelangt.

#### A. Erstimpflisten.

Wegen Aufstellung der Erstimpflisten sind die Vordrucke unverzüglich den betreffenden Stabesbeamten zu übergeben, denen nach § 11 des Impfregulativs für den Regierungsbezirk Oppeln vom 14. Juni 1875 (Extrabeil. zu Stüd 27 des Amtsblattes) deren Aufstellung obliegt. Die Herren Stabesbeamten tragen die Namen der im Jahre 1927 geborenen Kinder nach dem Geburtsregister in die Listen **alphabetisch** ein und füllen die Spalten 1—5 der Listen vorchriftsmäßig aus; über Totgeburten oder die bis zum 31. Dezember 1927 verstorbenen Kinder ist in Spalte 24 ein Vermerk anzunehmen. Bis zum **10. Februar d. Js.** haben die Herren Stabesbeamten die ausgefüllten Listen den Gemeinde- bzw. Ortsvorständen zurückzugeben. In diese Liste übertragen die Gemeinde- bzw. Ortsvorstände alle in Spalte 27 der vorjährigen Liste vermerkten Erstimpflichen; ferner haben sie die aus anderen Impfbezirken zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorigen Kalenderjahre geborenen Erstimpfliche nachzutragen.

Die Abgänge sind in Spalte 24 zu begründen. Die Gemeinde- und Ortsvorstände fertigen dann Abschriften der Listen an, die von ihnen sorgfältig aufzubewahren sind. Die vervollständigten Originallisten sind mit einer Bescheinigung der Richtigkeit bis **spätestens 20. Februar d. Js.** unerrinnert hier einzureichen.

#### B. Wiederimpfungen.

Die Vordrucke zu den Wiederimpflisten gehen den Herren Leitern der höheren Lehranstalten und der Volksschulen im Kreise in den nächsten Tagen zu. Die Herren Schulleiter übertragen in die Wiederimpflisten für 1928 die in Spalte 27 der Liste für 1927 vermerkten Wiederimpflichen; die noch nicht mit Erfolg geimpft sind und alle die Schüler, die im Jahre 1928 das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben werden, also im Jahre 1916 geboren sind, — ohne Rücksicht darauf, ob diese bereits angeblich oder tatsächlich der vorangegangenen 5 Jahre mit Erfolg geimpft sind, oder die natürlichen Waden überstanden haben. Die Eintragungen haben Klassenweise und in alphabetischer Reihenfolge nach Geschlechtern getrennt, zu

erfolgen. Von den Originallisten sind Abschriften anzufertigen, die bei den einzelnen Schulen zurückerhalten sind. Die Originallisten übergeben die Herren Schulleiter bis **spätestens 10. Februar d. Js.** den Magistraten bzw. Gemeindevorständen, die sie zusammen mit den Erststempelungen bis zum **20. Februar d. Js.** mit vorlegen werden.

Groß Strehlig, den 28. Januar 1928.

Der Landrat  
und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

## Verkehrsarten für das Jahr 1928.

Die Anträge auf Ausfertigung neuer Verkehrsarten für das Jahr 1928 gehen in letzter Zeit sehr spärlich ein.

Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß die Anträge auf Verkehrsarten für das Jahr 1928 baldigst bei der Ortspolizeibehörde — (Amtsvorsteher — Polizeiverwaltung) — zu stellen sind, da die Frist für die Antragstellung am 29. Februar d. J. abläuft und mit einer Verlängerung nicht mehr zu rechnen ist.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die Bevölkerung erneut zur Stellung der Anträge aufzufordern.

Groß Strehlig, den 28. Januar 1928.

Der Landrat.

L. I. 743.

Die Verwendung von Froschschenkeln als Fastenspeise bringt die Unfälle mit sich, daß zur Gewinnung von Froschschenkeln den Frösche die Hinterbeine abgeschnitten und die noch lebenden Tiere dann weggeworfen werden.

Die Herren Geistlichen, Lehrer und Polizeibeamten bitte ich, dieser Rohheit mit allen Mitteln entgegenzutreten. Die Ortspolizeibehörden, sowie die Herren Landjäger- und Polizeibeamten wollen dem Sammeln von Froschschenkeln ihre besondere Aufmerksamkeit widmen. Zuwiderhandelnde ersuche ich zur Anzeige zu bringen und auf Grund des § 360 Ziffer 13 des Strafgesetzbuches mit empfindlichen Strafen zu belegen.

Groß Strehlig, den 28. Januar 1928.

L. I. 475. Der Landrat.

## Wahl des Jugendamtes.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Jugendamtes läuft am 31. 3. 1928 ab. Nach § 4 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Groß Strehlig werden 4 Mitglieder vom Kreis Ausschuß auf Grund von Vorschlägen ernannt, die von den freien Vereinigungen zu machen sind, welche sich ganz oder überwiegend mit der Förderung der Jugendwohlfahrt befassen oder der Jugendbewegung dienen, soweit sie im Kreise wirken.

Die in Frage kommenden Vereinigungen werden aufgefordert, Vorschläge bis zum 10. Februar d. Js. an den Unterzeichneten einzureichen. Die Vorgeschlagenen müssen die Wahlbarkeit für Ehrenämter des Kreises besitzen. Ueber die Zulassung der Vereinigungen zur Ausübung des Vorschlagsrechtes und die Zahl der von ihnen zu stellenden Vertreter entscheidet der Kreis Ausschuß.

Groß Strehlig, den 23. Januar 1928.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

— W. H. —

## Listen über die schulpflichtigen Kinder.

Den Ortsbehörden des Kreises bringe ich meine Kreisblattverfügung vom 26. Februar 1884 — Kreisblatt Stück 10 und vom 19. Januar 1899 — Stück 4 — in Erinnerung, wonach die Listen der in das schulpflichtige Alter tretenden Kinder den Herren Schulräten bis zum 1. März d. J. einzureichen sind.

Groß Strehlig, den 20. Januar 1928.

L. I. 550. Der Landrat.

Durch das Präsidium des Landgerichts in Oppeln wurde als Schiedsmannstellvertreter für den Schiedsmannbezirk A 23 der Oberinspektor Reinhold Stempel in Zyrowa befristet und verpflichtet.

Groß Strehlig, den 19. Januar 1928.

L. I. 312. Der Landrat.

Bestätigt die Wahl des Tischlermeisters Johann Kapiga aus Mallnie zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Mallnie.

Groß Strehlig, den 18. Januar 1928.

K. I. 238. Der Landrat.

Bestellt der Hauptlehrer Benesch aus Niesdrowitz für das Gemeindefreieramt der Gemeinde Niesdrowitz.

Groß Strehlig, den 20. Juni 1927.

K. I. 4135. Der Landrat.

Bestellt der Photograph Hubert Mikolajschek aus St. Annaberg für das Gemeindefreieramt der Gemeinde St. Annaberg.

Groß Strehlig, den 19. Januar 1928.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
K. I. 24.

Der Kreis Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 19. 1. d. Js. beschlossen, den Wirtschaftsinpektor A. Kofott in Roswadze gemäß § 13 Ziffer 4 des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechtes vom 27. 12. 27 zum Gutsvorsteher des Ortsbezirks Roswadze zu bestellen.

Groß Strehlig, 20. Januar 1928.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

K. I. 329.

## Betrifft: Vertrieb des oberschlesischen Ortschaftsverzeichnisses.

Die Zeitschrift „Die Provinz Oberschlesien“ hat ein Verzeichnis sämtlicher oberschlesischer Ortschaften (Städte, Dörfer und Gutsbezirke) mit dem Vermerk der Kreiszugehörigkeit, Zustellpostanstalt und Einwohnerzahl herausgegeben.

In der Annahme, daß für dieses Verzeichnis auch im hiesigen Kreise großes Interesse besteht, mache ich darauf aufmerksam und empfehle, die notwendigen Stücke baldmöglichst beim Preisamt des Herrn Landeshauptmanns von Oberschlesien in Ratibor OS. zu bestellen, ehe der

Vorrat vergriffen ist. Der Preis dieses Verzeichnisses beträgt 60 Rpf. je Stck.

Groß Strehliß, den 27. Januar 1928.

Der Landrat.

L. I. 612.

## Biersteuerordnung der Stadtgemeinde Ujest.

Auf Grund des § 15 des Reichsgesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung des Gesetzes vom 9. 4. 1927 (R. G. Bl. I S. 91) und der §§ 13, 18 und 82 des Preuß. Kommunalabgabengesetzes wird mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung für die Stadtgemeinde Ujest folgende Biersteuerordnung erlassen:

### § 1.

Der örtliche Verbrauch des im Gemeindebezirk Ujest vom 1. Oktober 1927 (nachstehend mit Gemeindebezirk bezeichnet) hergestellten und des in den Gemeindebezirk eingeführten Bieres unterliegt einer Steuer nach Maßgabe dieser Ordnung.

### § 2.

Die Steuer beträgt 7 v. H. des Herstellerpreises.

### § 3.

Die Steuerpflicht tritt ein:

- für das im Gemeindebezirk hergestellte Bier, sobald es aus der Herstellungstätte in den freien Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks gebracht oder in einen mit der Herstellungstätte verbundenen Ausschank überführt oder in der Herstellungstätte oder im Haushalt des Herstellers verbraucht wird;
- für das in dem Gemeindebezirk eingeführte Bier mit dem Zeitpunkt der Einführung.

### § 4.

(1) Steuerfrei ist:

- Bier, das als unbrauchbar in die im Gemeindebezirk gelegene Herstellungstätte zurückgenommen wird (sogenanntes Retourbier);
- Bier, das durch den Gemeindebezirk nur durchgeführt wird.

(2) Für versteuertes Bier wird die Steuer zurückgestellt, wenn glaubhaft nachgewiesen wird,

- daß es aus dem Gemeindebezirk ausgeführt worden ist, oder,
- daß es als unbrauchbar in die im Gemeindebezirk gelegene Herstellungstätte zurückgenommen worden ist.

### § 5.

Steuerpflichtig ist:

- im Falle des § 3 a, der Hersteller,
- im Falle des § 3 b, der Einführer.

### § 6.

Hersteller und Einführer, die Bier gewerbsmäßig in den Verkehr bringen, sind verpflichtet, die Eröffnung ihres Betriebes binnen 3 Tagen nach der Eröffnung bei dem Magistrat anzumelden. Inhaber von Betrieben, die bei Erlass dieser Steuerordnung bereits bestanden, haben den Betrieb binnen 3 Tagen nach der Veröffentlichung der Steuerordnung bei dem Magistrat anzumelden.

### § 7.

Die nach § 6 Anmeldepflichtigen haben Steuerbücher

nach einem vom Magistrat vorgeschriebenen Muster über den Ein- und Ausgang steuerpflichtigen Bieres zu führen und die Bücher jederzeit zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereitzuhalten, auf Erfordern auch der Steuerbehörde vorzulegen. Soweit der Ein- und Ausgang steuerpflichtigen Bieres auf Grund der Reichssteuergesetze in besonderen Steuerbüchern aufgezeichnet wird, oder soweit die sonstigen Geschäftsbücher, die für die Steuer auf den örtlichen Verbrauch von Bier erforderlichen Angaben nach Ansicht der Steuerbehörde hinreichend erkennen lassen, kann die Steuerbehörde Befreiung von der Führung eines besonderen Steuerbuches gewähren.

### § 8.

Die Betriebs- und Lagerräume der nach § 6 Anmeldepflichtigen unterliegen der Steueraufsicht. Die Aufsichtsbeamten sind befugt, die Räume zu diesem Zwecke in den üblichen Geschäftsstunden zu betreten. Die Inhaber der Räume sind verpflichtet, den Beamten die zur ordnungsmäßigen Durchführung der Aufsichtsobligationen erforderliche Hilfe zu leisten oder leisten zu lassen.

### § 9.

(1) Die nach § 6 anmeldepflichtigen Hersteller von Bier haben das während eines Kalendermonats gemäß § 3 a steuerpflichtig gewordene Bier spätestens am 10. Tage des nächstfolgenden Monats der Steuerbehörde auf dem vom Magistrat vorgeschriebenen Vorbrud zur Besteuerung anzumelden und die sich danach ergebende Steuer gleichzeitig an die Steuerkasse zu entrichten.

(2) Ebenso haben die nach § 6 anmeldepflichtigen Einführer von Bier, das während eines Kalendermonats gemäß § 3 b steuerpflichtig gewordene Bier spätestens am 10. Tage des nächstfolgenden Monats der Steuerbehörde auf dem vom Magistrat vorgeschriebenen Vorbrud zur Besteuerung anzumelden und die sich danach ergebende Steuer gleichzeitig an die Steuerkasse zu entrichten.

(3) Die übrigen Steuerpflichtigen, die nicht gewerbsmäßig Bier in den Verkehr bringen, haben die Anmeldung bei dem Magistrat binnen 8 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht (§ 3) zu bewirken, und die sich ergebende Steuer gleichzeitig an die Steuerkasse zu entrichten.

(4) In allen Fällen bedarf es eines Steuerbescheides nur, wenn die Steuerbehörde einen höheren als den von den Steuerpflichtigen errechneten Steuerbetrag festsetzt. In diesem Falle ist der Mehrbetrag sofort nach dem Erhalt der Festsetzung zu zahlen. Erfolgt bis zum nächsten Abrechnungstermin keine Beanstandung der eingereichten Steuerberechnung, so gilt sie als endgültige Veranlagung für die die Rechtsmittelfrist von diesem Abrechnungstage an zu laufen beginnt.

(5) Unterbleibt die Anmeldung oder erstattet der Pflichtige die Anmeldung nicht rechtzeitig oder kann er auf die Aufforderung der Steuerbehörde keine ausreichende Aufklärung für seine Angaben geben, oder verweigert er weitere Auskunft, so kann die Steuerbehörde den steuerpflichtigen Betrag, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, schätzen und die Steuer danach festsetzen.

### § 10.

Wer ohne Einführer im Sinne des § 5 b zu sein, als Frachtführer, Verfrachter, oder in ähnlicher Eigenschaft die Beförderung des von auswärts in den Gemeindebezirk eingeführten Bieres besorgt, ist verpflichtet, der Steuerbehörde über die von ihm besorgten Beförderungen nach näherer Vorschrift des Magistrats Auskunft zu geben, an

Erfordern auch die zu den Sendungen gehörigen Begleitpapiere, Frachtbriefe usw. vorzulegen.

## § 11.

Die Steuerbehörde (Magistrat) kann die Steuer in einzelnen Fällen aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen.

## § 12.

Die Vorschriften der §§ 101, 162, 168, 169, 170 Abf. 2 173, 177, 180, 183, 191, 193, 196, 197 Abf. 1 und 2 — 198, 199, 204 bis 208, 210 Abf. 1 und 2, 359 und 360 der Reichsabgabordnung sind sinngemäß anzuwenden.

## § 13.

Den Steuerpflichtigen stehen gegen die Heranziehung zur Steuer die in den § 69 ff. des Kommunalabgabengesetzes geordneten Rechtsmittel zu.

## § 14.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Steuerordnung und die vom Magistrat erlassenen Ausführungsbestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu dem nach dem Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. 2. 1924 (V. G. Bl. I S. 44) und etwaigen späteren Änderungen zulässigen Höchstmaß (zur Zeit 150 Mk) bestraft, sofern nicht nach sonstigen Gesetzen eine höhere Geldstrafe oder Freiheitsstrafe verurteilt ist.

## § 15.

Diese Steuerordnung tritt mit dem 1. Oktober 1927 in Kraft.

Uješt, den 29. September 1927.

## Der Magistrat.

Wiezorek, C. Wypior, Swoboda, Klimet.

Die Richtigkeit der Abchrift bezeugt.

Uješt, den 13. Oktober 1927.

## Der Magistrat. Wiezorek.

Genehmigt aufgrund der §§ 15, 16, 18, 23, 25, 27, 29 und 77 Abf. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in der jetzt geltenden Fassung.

Lypeln, den 23. Dezember 1927.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende, J. B. Melcher.

Genehmigung, K 27 — 437.

## Veröffentlicht.

Uješt, den 26. Januar 1928.

Der Magistrat.

## Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am 23. März 1928, vormittags 10 Uhr — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 4 versteigert werden das im Grundbuche von Groß Strehlitz Gärten Band III Blatt Nr. 109 (eingetragener Eigentümer am 29. Dezember 1927, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsaufmerks: Der Selter Paul Gorus in Groß Strehlitz) eingetragene Grundstück Gemarkung Groß Strehlitz Kartenblatt 7 Parzelle Nr. 290 67 Hofraum in der Stadt mit Gebäuden, Wallstraße Nr. 2 4 a 40 qm groß, Grundsteuerunterlagen Art. 83, Aufungswert 826 Reichsmark, Gebäudesteuerrolle Nr. 236. Amtsgericht Groß Strehlitz, 22. 1. 1928.

## Bekanntmachung.

Zur Wahl des Vorstandes der Allg. Ortskrankenläse des Kreises Groß Strehlitz sind auf den eingereichten Vorschlagslisten nur soviel Bewerber benannt, als Vertreter zu wählen sind. Die vorgeschlagenen Bewerber gelten somit nach § 10 der Wahlordnung als gewählt. Die Gewählten werden hiermit bekanntgegeben:

## Arbeitgebervertreter:

1. Schmiede-Obermeister Vincent Kocon-Sucholona,
2. Gemeindevorsteher Valentin Wiezorek-Schimschow,

## Stellvertreter:

3. Stellmachermeister Johann Groß-Kosmierka,
4. Geschäftsführer Max Seidel-Kadlub,
5. Schneidermeister Josef Biedotta-Suchau,
6. Schmiedemeister Ignaz Gralla-Grobdisfo.

## Arbeitnehmervertreter:

1. Werkmeister Julius Gerlach-Kl. Stauisch,
2. Fleischbeschauer Thomas Gorgolch-Kosmierka,
3. Straßenwärter Josef Biniec-Suchau,
4. Kalkwerksarbeiter Paul Lehnort-Dittmüh.

## Stellvertreter:

5. Destillateur Friedrich Radimerski-Colonnowska,
6. Kutischer Johann Lippot-Sucholona,
7. Arbeiter Franz Glud-Kadlub,
8. Straßenwärter Johann Pollof-Olschowa,
9. Maurer Karl Truch-Olschowa,
10. Arbeiter Robert Patolla-Dittmüh,
11. Arbeiter Richard Joist-Dittmüh,
12. Arbeiter Ludwig Bomba-Gogolin.

Der im Wahlausschreiben vom 4. Januar 1928 auf Donnerstag, den 16. Februar 1928 festgesetzte Wahltermin wird aufgehoben.

Groß Strehlitz, den 31. Januar 1928.

Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenläse des Kreises Groß Strehlitz.

Vincent Kocon, Vorsitzender.

## Volkswohl-Lotterie

Einzellos 1.— Mk. Doppellos 2.— Mk.

Ziehung:

15. und 16. Februar und 18.—23. April 1928.

Hübner, Staatl. Lotterie-Einnehmer.



# Johann Gawlik

Dampfziegelei

Sämtliche Baustoffe für Hoch- und Tiefbau  
ständig am Lager.

**Kraschew D.-Schl.** bei

Mauerziegel  
Hohlsteine  
Deckensteine  
Drainagerohre  
Tonklippen  
Tonrohre  
Tonfliesen

Wiberschwänze  
Faßziegel  
Mulden  
Fitzziegel  
Träger  
Eisen

Kalk  
Cement  
Gips  
Teer  
Fensterohibantsteine  
Eisen

Postwota  
Deckenrohre  
Dachpappe  
Isolierpappe  
Klebemasse  
Schamottesteine  
Backofenplatten

# Bildfunk....

Wie lange wird es noch dauern, bis in jedem Heim / wie heute ein Radio-Empfänger / auch der Bildfunk-Apparat steht, der durch drahtlose Bild-Übertragung erst die technische Vervollendung des Rundfunks bringt? Über alle Fortschritte auf diesem Gebiet wie auch über viele andere interessante Dinge erzählt (jedem verständlich) die größte Funkzeitung Deutschlands, die Deutsche Rundfunkzeitung, die überdies allwöchentlich sämtliche ausführlichen Programme aller in- und ausländischen Sender bringt

Einzelheft: 50 Pf. / Monatsbezug RM 2.- / Man bestellt am besten beim Postamt oder bei einer Buchhandlung. / Probeheft gern umsonst vom Verlag, Berlin N 24

## Drucksachen

für den behördlichen, Geschäfts- u. Familienbedarf

Kataloge, Prospekte, Rechnungen, Mitteilungen, Briefbogen, Briefumschläge, Plakate usw. — Verlobungs- und Vermählungsanzeigen, Traueranzeigen, Dankfagungen, Einladungen, Besuchskarten

liefert bei mäßiger Preisberechnung schnellstens

### Georg Hübner, Buchdruckerei

Groß Strehlitz

Fernsprecher 17

## Strickwolle

per Pfund 2 R.-M. ab Fabrik,  
Master gratis.

Wollspinnerei & Tuchversand  
Erfurth (Bayern).